

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Hausarbeit

T ist Trainer der Fußballmannschaft des Sportclubs K (K), der sich in der laufenden Saison im Abstiegskampf in der 1. Fußballbundesliga befindet. Der zwischen T und K geschlossene Trainervertrag ist auf 24 Monate befristet. Unter Ziff. 3 des Vertrages heißt es: „Die Tätigkeit des Herrn T als Cheftrainer umfasst insbesondere die alleinige Leitung des Trainings, die alleinige Leitung der Ausbildung sowie die alleinige Aufstellung der Mannschaft und Überwachung der Spieler.“ Gemäß Ziff. 5 Abs. 1 des Vertrages erhält T ein monatliches Entgelt in Höhe von 25.000,- €. Ziff. 5 Abs. 2 lautet: „Für den Klassenerhalt in der (laufenden) Saison 2007/2008 erhält T einen einmaligen Betrag in Höhe von 120.000,- €.“ In der Saison 2007/2008 nahmen 18 Mannschaften am Ligawettbewerb teil, der in 34 Spieltagen ausgespielt wurde, wobei die letzten 2 Mannschaften der Spieltable (Plätze 17 und 18) absteigen. Die drittletzte Mannschaft (Platz 16) muss ein sog. Relegationsspiel mit dem Drittplatzierten der 2. Fußballbundesliga bestreiten. Der Gewinner spielt in der nachfolgenden Saison in der 1. Liga, der Verlierer in der 2. Liga. Als die Mannschaft am 17. Spieltag noch immer auf dem letzten Tabellenplatz stand, entschloss sich der Vereinsvorstand, T dienstfrei zu stellen und beauftragte M mit dem weiteren Training. Der Unternehmer U, der als Sponsor und Vereinsmitglied den Sportclub K seit vielen Jahren unterstützt, traf M im Anschluss an den Heimsieg am 24. Spieltag und versprach ihm im Vereinsheim vor Zeugen für den Fall, dass die Mannschaft zumindest den Relegationsplatz schaffe, ein Handgeld in Höhe von € 30.000,-. Als die Mannschaft am 30. Spieltag gegen den Vorletzten der Tabelle zu Hause verlor, wendete sich U erneut an M und erklärte, er habe sich getäuscht. M sei ebenso unfähig wie T und er werde das Handgeld daher in keinem Fall zahlen. Wie durch ein Wunder gelang es dem Sportclub K am letzten Spieltag doch noch, den 16. Platz zu erlangen.

Das Relegationsspiel wurde gegen den FSV B (B) in dessen Stadion (A-Arena) ausgetragen. U, der Inhaber von Heim- und Auswärtsdauerkarten des Sportclubs K war, nahm an dem Spiel als Zuschauer teil. Kurz vor Ende der Begegnung verhängte der Schiedsrichter einen Elfmeter gegen K. Daraufhin durchbrach eine aus etwa 30 Personen bestehende Gruppe von Fans, zu der laut Polizeibericht auch U gehörte, die Absperrungen und drangen auf das Spielfeld vor. Der Schiedsrichter wurde beschimpft und bedroht, weshalb er sich von Ordnern und Polizeikräften schützen lassen musste. Der Sportclub K verlor so-

dann das nach einer Unterbrechung fortgesetzte Spiel und stieg in die 2. Fußballbundesliga ab. Ein u.a. gegen U eingeleitetes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wurde geraume Zeit später nach § 153 StPO eingestellt. B verhängte nach Einsicht in die Ermittlungsakten gegen U ein zweijähriges Betretungsverbot für die A-Arena sowie ein bundesweites Stadionverbot für sämtliche deutsche Stadien. Er berief sich dabei auf die von ihm gegenüber dem Deutschen Fußballbund (DFB) anerkannten „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“. U wendet unwidersprochen ein, er selbst habe den Schiedsrichter nicht bedroht. Er sei nur mitgelaufen, um seinem Ärger gegen die Elfmeterentscheidung Luft zu machen.

Der DFB verhängte gegen B wegen der Spielunterbrechung und Schiedsrichtergefährdung entsprechend seiner Verbandsstatuten ein Ordnungsgeld in Höhe von 10.000,- €.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie die Berechtigung der folgenden Ansprüche:

1. M verlangt von U Zahlung iHv 30.000,- €, weil er es geschafft habe, die Mannschaft auf den Relegationsplatz zu bringen.
2. T verlangt von K Zahlung von 120.000,- €, oder einen Teilbetrag davon, weil er durch die Freistellung von K treuwidrig daran gehindert worden sei, den Klassenerhalt zu sichern.
3. U ist an einem Besuch in der A-Arena nicht mehr interessiert. Er verlangt aber die Aufhebung des gegen ihn verhängten bundesweiten Stadionverbots. Die genannte DFB-Richtlinie gehe ihn nichts an.

Hinweis: Legen Sie bei der Beantwortung die DFB-Richtlinie (Stand: März 2008) zugrunde. Sie ist abrufbar unter:

http://www.dfb.de/uploads/media/SV_RiLi_ab_31032008_01.pdf

4. B verlangt von U die Zahlung des von ihm an den DFB bezahlten Ordnungsgeldes iHv 10.000,- €.

Hinweis: Es ist zu unterstellen, dass das Ordnungsgeld gegenüber B rechtmäßig erhoben wurde.

bitte Folgeseite beachten

Formalia:

Der Umfang der Bearbeitung sollte zwanzig Seiten Text (bei der Verwendung der Schriftart Verdana, 10 pt oder Times New Roman, 12 pt) zzgl. Gliederung und Literaturverzeichnis nicht überschreiten, wobei ein 1,5-facher Zeilenabstand sowie 1/3 Korrekturrand (1 cm rechts, 6 cm links) einzuhalten sind. Für die Fußnoten ist mindestens eine Größe von 9 pt zu verwenden. Bei Nichteinhaltung des vorgegebenen Formats bzw. bei Überschreiten des Höchstumfanges können Punktabzüge erfolgen.

Die Bearbeitungsfrist endet am **24.2.2010**. Sie können Ihre Hausarbeit am 24.2.2010 in der Übungsstunde abgeben, per Post einreichen (maßgeblich ist das Datum des Poststempels, Faculté de droit et des sciences criminelles, Chaire de droit allemand, Université de Lausanne, Internef, CH-1015 Lausanne-Dorigny) oder vorher am Lehrstuhl abgeben.

Die korrekte Zitierweise ist dem Merkblatt zur richtigen Zitierweise in rechtswissenschaftlichen Arbeiten zu entnehmen (abrufbar auf der Homepage des Lehrstuhls für deutsches Recht).

Sofern bereits vorhanden, ist der Arbeit eine Kopie des Lausanner Studentenausweises oder der Attestation des Immatrikulationsbüros beizufügen. Anderenfalls ist eines von beiden sobald als möglich nachzureichen.

Die Arbeit muss eine eigenständige Leistung darstellen. Teilweise oder vollständig identische Arbeiten stellen einen Täuschungsversuch dar und werden nicht anerkannt.

Aktuelle Informationen zu den Lehrveranstaltungen im Frühjahrssemester und rund ums Studium in Lausanne finden sich auf der Homepage des Lehrstuhls für deutsches Recht unter www.unil.ch/cda.

Viel Erfolg!